



Mietvertrag „Handball Freizeitanlage“



Datum:

Zwischen dem TV-Breckenheim 1890 e.V. Abteilung Handball, vertreten durch

- 1) Patrick Albert und/oder 2) Sascha Stamm
Am alten Weinberg 5 Rieslingstraße 17
65207 Wiesbaden 65207 Wiesbaden

hilfsweise einem Mitglied des Vorstands der Handballabteilung

im Folgenden: „Vertretungsberechtigte“

und

Herrn / Frau

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

im Folgenden: „Mieter“*

wird folgender befristeter Mietvertrag geschlossen:

Vermietet wird die Handball- und Freizeitanlage inklusive / exklusive Vereinsheim (Beach-Hütte)

Anlass: am

§ 1. Mietvoraussetzung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass er das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Mieter ist für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich.

§ 2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am ab Uhr mit der Schlüsselübergabe und endet am um Uhr mit der Rückgabe des Schlüssels an die Vertretungsberechtigten an der Handball- und Freizeitanlage.

§ 3. Miete/Kosten/Kaution

Der Mietzins beträgt EUR inclusive der Nebenkosten für Elektrizität und Wasser

Der Mietzins einschließlich eventueller Reinigungsgebühr ist bei Rückgabe und Kontrolle der Anlage an den/die entsprechende Vertretungsberechtigte/n in bar zu entrichten.

Eine Kaution ist nicht zu hinterlegen.

§ 4. Dekoration/Ausschmücken

Das Ausschmücken mit Dekorationsartikeln ist gestattet, allerdings im Vorfeld mit dem Vertretungsberechtigten abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen. Zum Ausschmücken dürfen weder Schrauben noch Nägel angebracht werden. Die Dekoration ist nach Beendigung der Festlichkeit restlos zu demontieren und bei Bedarf fachgerecht zu entsorgen.

§ 5. Haftung

Für Vermieter und Mieter gelten wechselseitig die gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Der Vermieter trägt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand.

Der Mieter haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die durch sein eigenes Verschulden, Verschulden der Gäste oder sonstiger Dritter dem Vermieter während der Mietdauer entstehen und befreit den Turnverein TV-Breckenheim von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Vereinsheim oder auf der Anlage geltend gemacht werden.

§ 6. Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen!

§ 7. Betreten durch Vermietende/Sanktionsrecht

Die Vertretungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen dürfen die Beach-Anlage samt Beach-Hütte jederzeit betreten und behalten sich vor, jederzeit die Einhaltung der Ordnung im Sinne dieses Vertrages, zu kontrollieren. Im Falle einer Zuwiderhandlung der Eigennutzung, einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie Schädigung des Vereinsrufes, ist dieser/sind diese berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Erstattung oder Rückvergütung der Kosten nach § 3 und/oder § 8 erfolgt in diesen Fällen nicht!

§ 8. Reinigung

Die Endreinigung der Beach-Hütte mit allen genehmigten Zugänglichkeiten wird durch den Mieter selbst oder durch von ihm beauftragte Personen durchgeführt.

Wird die Endreinigung der Beach-Hütte nicht selbst durchgeführt oder beauftragt, wird eine Reinigungsgebühr von mindestens 50 EUR erhoben. Diese kann sich je nach festgestelltem Verschmutzungsgrad und Arbeitsaufwand auf bis zu 200 EUR erhöhen. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vertretungsberechtigte.

Nach der Reinigung der Beach Hütte und ggf. der Außenanlage sind diese in dem Zustand zu übergeben, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat. Der Vertretungsberechtigte wird dies bei der Abnahme kontrollieren.

§ 9. Zustand der Beach-Anlage und/oder Beach-Hütte

Der Mieter hat vor Vertragsabschluss die Anlage und das Vereinsheim besichtigt und erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.

§ 10. Getränke und Equipment

Der Vermieter/Turnverein ist vertraglich an keinen Getränke- und/oder Essenslieferanten gebunden, und spricht gerne Empfehlungen zu zuverlässigen Partnern aus. Das Einbringen von Licht- und Tontechnik ist allerdings unserem Vertragspartner LichtundTon24.de vorbehalten. Mieter und deren DJs/Künstler*innen ist es ohne Absprache nicht gestattet, eigenes Equipment zu installieren/aufzubauen. Auch die Nutzung von Akkulautsprechern und Bluetooth Boxen (vor allem im Außenbereich) unterliegen einer Prüfung/Genehmigung durch die Fa. LichtundTon24 und sind somit abzustimmen. Licht und Ton 24: Tel: 06122 753408 Mail: kontakt@lichtundton24.de

§ 11. Versicherung

Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung und unterhält keine Versicherung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum des Mieters oder Dritter.

§ 12. Fahrzeuge

Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Parkplatz vor der Außenanlage zu parken. Die Hofeinfahrt ist ausschließlich für kurzfristige Ein- oder Ausladezwecke zu nutzen.

§ 13. Inventar

Das vorhandene Inventar der Beach-Anlage ist gelistet und kann genutzt werden. Je nach Raumkonzept stehen hier verschiedene Inventarutensilien zur Verfügung. Zerstörte, beschädigte oder fehlende Teile müssen vom Mieter ersetzt werden und/oder werden in Rechnung gestellt.

§ 14. Verhaltensregelung/Lärm

Belästigungen gleich welcher Art von anwohnenden Personen, insbesondere ruhestörender Lärm, sind zu vermeiden. Ab 23:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

§ 15 Verbote

Es ist dem Mieter untersagt, zusätzliche mobile Heizpilze, Feuerschüsseln, Grills oder sonstige Gerätschaften in Innenräume der Beach-Hütte einzubringen und zu betreiben. Dies gilt in gleichem Maße für alle Arten von Betätigungen, den Feuer- oder Explosionsschäden sowie Gesundheitsschäden zur Folge haben könnten. Für die Beheizung des Verandazelts können die Vertretungsberechtigten abweichende oder ergänzende Vereinbarungen treffen.

Es ist verboten, Salutschüsse oder ähnliches abzugeben, offenes Feuer, Feuerwerk oder Pyrotechnik zu entzünden.

§ 16. Müll

Angefallener Müll ist durch den Mieter auf eigene Kosten und fachgerecht zu entsorgen. Muss der Vermieter hier tätig werden, gilt auch die Kostenregelung nach §8.

§ 17. GEMA Gebühren

Sofern für die jeweilige Veranstaltung durch Nutzung von DJ, Tonträgern usw. GEMA-Gebühren anfallen sollten, sind diese durch den Mieter zu tragen. Dieser stellt den Vermieter von Ansprüchen der GEMA frei.

Besonderheiten, Ausschlüsse, Inanspruchnahme (bitte hier handschriftliche Ergänzungen)

Mailadresse für Anfragen: booking@tvb-beachalm.de

Newsletter-Info: JA / NEIN

Reinigung nach besenreiner Übergabe gewünscht: JA / NEIN

Breckenheim, den.....

Vermieter

Mieter

Der Mieter hat die Mietvertragsbedingungen akzeptiert und sich durch die geleistete Unterschrift einverstanden erklärt. Der Schlüssel wurde überreicht. Die Nutzung (von Elektro, Wasser etc.) wurden erklärt und besprochen.